

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER VORZUGSAKTIONÄRE IN DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DER VORZUGSAKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen **5% des auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **22. Juni 2013** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

PORR AG
Abteilung Konzernmanagement, z.Hd. Hrn. Dir. Rolf Petersen
Absberggasse 47
1100 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und des Beschlussvorschlages muss auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden.

Die Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen **1% des auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **2. Juli 2013** zugeht. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

per Post PORR AG
Abteilung Konzernmanagement, z.Hd. Hrn. Dir. Rolf Petersen
Absberggasse 47
1100 Wien

oder
per Telefax 050 626 99 99 72 vom Inland bzw.
+43 50 626 99 99 72 vom Ausland

oder
per E-Mail office.km@porr.at, wobei die Depotbestätigung in Textform,
beispielweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Die Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über den Vorzugsaktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Vorzugsaktien (ISIN AT0000609631) des Aktionärs,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an

per Post PORR AG
Abteilung Konzernmanagement, z.Hd. Hrn. Dir. Rolf Petersen
Absberggasse 47
1100 Wien

per Telefax 050 626 99 99 72 vom Inland bzw.
+43 50626 99 99 72 vom Ausland

per E-Mail office.km@[porr.at](mailto:office.km@porr.at), wobei die Depotbestätigung in Textform,
beispielweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

Die PORR AG nimmt Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute (SWIFT) entgegen, da stattdessen andere elektronische Kommunikationswege (Telefax und E-Mail) eröffnet werden.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Hinweis für Inhaber kraftlos erklärter Aktienurkunden

Die PORR AG hat auf Grundlage der mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 07.05.2012 erteilten Genehmigung sowie nach dreimaliger Aufforderung zur Einreichung von effektiven Aktienurkunden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung alle noch im Umlauf befindlichen Inhaber-Aktienurkunden (effektive Aktienurkunden), die bis 30.10.2012 nicht eingereicht wurden, gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos erklärt. Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 21.06.2012 wurde dies den Aktionären angekündigt.

Die kraftlos erklärten Aktienurkunden berechtigen nicht mehr zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der kommenden gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 11. Juli 2013.

Betroffene Aktionäre können jederzeit bei UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, als Einreichstelle oder im Wege der depotführenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden unter Einreichung der für kraftlos erklärten Aktienurkunden, die Buchung einer Gutschrift auf ihrem Wertpapierdepot verlangen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass zwecks Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 11. Juli 2013 dies so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die Depotgutschrift am Nachweisstichtag, das ist Montag, 1. Juli 2013, durchgeführt ist.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Vorzugsaktionär ist auf Verlangen in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH § 119 AktG

Jeder Vorzugsaktionär, der zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre berechtigt ist und die Voraussetzungen für die Teilnahme im Sinne der Einberufung erfüllt hat, ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor so ist zunächst über die gemäß § 108 Abs. 1 AktG oder § 110 Abs. 1 AktG angekündigten Anträge abzustimmen. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.